



# Tourenreglement

## 1 Organisation

Bezeichnung	§1 Der Begriff „Touren“ steht hier stellvertretend für sämtliche Veranstaltungen mit sportlichem Charakter, wie Berg-, Kletter- und Skitouren, Wanderungen, Expeditionen, Kurse, Trainings, Wettkämpfe und Exkursionen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Reglement nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter angesprochen.
Geltungsbereich	§2 Das Tourenreglement gilt für das Touren- und Kurswesen der gesamten Sektion, sofern es sich nicht um einen Jugend und Sport Anlass handelt.
Tourenprogramme	§3 Für die Erstellung der Tourenprogramme sind der Nachwuchs-Chef und der Jugend-Chef für die Jugend, der Tourenchef für die Aktiven, und der Seniorenobmann für die Senioren und Senioren PLUS verantwortlich. Die Sektionsmitglieder können Wünsche und Vorschläge zu den neuen Programmen unterbreiten. Diese sind jedoch unverbindlich. Die Koordination der Tourenprogramme der einzelnen Bereiche obliegt dem Tourenchef.
Anforderungen	§4 Das Tourenprogramm soll die Wünsche und Leistungsfähigkeit möglichst vieler Sektionsmitglieder berücksichtigen. Die Schwierigkeitsbezeichnungen entsprechen den verschiedenen Schwierigkeitsskalen des Zentralverbandes.
Durchführung	§5 Der Tourenleiter kann eine Tour absagen, wenn weniger als drei Personen angemeldet sind oder wenn die Witterungsverhältnisse oder die Gefahrensituation eine Durchführung nicht zulassen. Die Touren sollen nach Möglichkeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden.
Ausschreibung	§6 Die Touren sind mit den nötigen Angaben im Tourenprogramm (Faltblatt) zu publizieren. Verantwortlich sind der Nachwuchs-Chef und der Jugend-Chef für die Jugend, der Tourenchef für die Aktiven, und der Seniorenobmann für die Senioren und Senioren PLUS.



- Aus- und Weiterbildung §7  
 Die Aus- und Weiterbildung ist durch den Zentralverband in einem separaten Reglement festgehalten.  
 Der Tourenchef ist verantwortlich für:
- die Organisation und Publikation von sektionsinternen Weiterbildungskursen
  - Melden der Teilnehmer von sektionsinternen Weiterbildungskursen an den Zentralverband
  - die Anmeldung von Sektionsmitgliedern für Aus- und Weiterbildungskurse des Zentralverbandes
  - die Anwendung des Reglements des Zentralverbandes

## 2 Kosten und Abrechnung

- Kostenregelung Teilnehmer §8a  
 Die Teilnehmer haben grundsätzlich für alle Auslagen selbst aufzukommen. Sie haben vor der Tour eine Anzahlung zu leisten, wenn der Tourenleiter dies verlangt (z.B. bei Führertouren).
- Kostenregelung Tourenleiter §8b  
 Der Tourenleiter kann seine persönlichen Auslagen für Übernachtung und Halbpension gegenüber den Teilnehmern geltend machen. Dazu muss er bei der Tourenausschreibung den maximalen Kostenbeitrag je Teilnehmer angeben. Bei der Abrechnung werden die effektiven Auslagen durch die Anzahl Teilnehmer geteilt und so abgerechnet. Überschreitet dieser Betrag den maximalen Kostenbeitrag, darf nur der maximale Kostenbeitrag verlangt werden.
- Beitrag Führertouren §9a  
 Die Sektion leistet an die im Programm aufgenommenen Führertouren (bis und mit 4 Tage) der Aktiven, Senioren und Senioren PLUS einen Beitrag an die Führerkosten. Der Beitrag pro Tag errechnet sich aus dem dafür budgetierten Betrag dividiert durch die Anzahl im Programm aufgenommenen Tage. Alle übrigen Kosten sind unter den Teilnehmern aufzuteilen; der Tourenleiter beteiligt sich in der Regel auch an den Führerkosten.
- Beitrag Tourenwochen §9b  
 Die Sektion leistet an die im Programm aufgenommenen Tourenwochen mit Bergführer (ab 5 Tagen) der Aktiven, Senioren und Senioren PLUS einen Beitrag an die Führerkosten. Der Beitrag pro Tourenwoche errechnet sich aus dem dafür budgetierten Betrag dividiert durch die Anzahl im Programm aufgenommenen Tourenwochen. Alle übrigen Kosten sind unter den Teilnehmern aufzuteilen; der Tourenleiter beteiligt sich in der Regel auch an den Führerkosten.



**Kurskosten** §10  
Bei der Aus- und Weiterbildung der aktiven Tourenleiter übernimmt die Sektion die eigentlichen Kurskosten und die Fahrspesen (Basis ist Bahnbillett 1/2-Tax, 2. Klasse, retour), nicht aber Material etc. Kurskosten und Fahrspesen sind im laufenden Kalenderjahr beim Kassier geltend zu machen. Über eine allfällige Teilnahme entscheidet der Tourenchef oder der Jugend und Sport Coach.

**Privatfahrzeuge** §11  
Muss ein Teilnehmer oder der Tourenleiter bei Touren sein Privatfahrzeug als Transportmittel zur Verfügung stellen, kann er von den Mitfahrern eine angemessene Fahrtenentschädigung verlangen.

### **3 Rechte und Pflichten des Tourenleiters**

**Verantwortung** §12  
Der Tourenleiter ist für die sorgfältige Planung und zweckmässige Durchführung sowie Rückmeldung gemäss §16 verantwortlich.

**Programmänderung** §13  
Der Tourenleiter entscheidet, ob eine Tour abgeändert oder verschoben wird. Kann unterwegs aus bestimmten Gründen die vorgesehene Tour nicht durchgeführt werden und ändert der Tourenleiter das Programm, so sind Anforderungen und Schwierigkeiten den Teilnehmern anzupassen. Ist ein Leiter verhindert, so hat er wenn möglich einen Ersatzleiter zu suchen und in jedem Fall den jeweiligen Bereichsverantwortlichen zu benachrichtigen.

**Anmeldung und Auskünfte** §14  
Der Tourenleiter hat für Anmeldung und Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

**Teilnehmerzahl** §15  
Der Tourenleiter setzt die Anzahl der Teilnehmer fest und erstellt eine Teilnehmerliste. Er hat als Verantwortlicher die Kompetenz, Interessenten zurückzuweisen, die nach seiner Beurteilung den gestellten Anforderungen nicht genügen.

**Rückmeldung** §16  
Der Tourenleiter hat dem jeweiligen Bereichsverantwortlichen eine Rückmeldung über die Tour abzugeben, sofern dieser eine verlangt.



Unfallmeldung	§17 Über Unfälle oder sonstige besondere Vorkommnisse sind der jeweilige Bereichsverantwortliche und der Präsident oder der Vizepräsident umgehend zu informieren. Nach Eintritt eines Schadenfalls, dessen Folgen die Versicherung betreffen können, ist unverzüglich der Geschäftsstelle des SAC schriftlich Anzeige zu erstatten. Schadenanzeigeformulare können von der Geschäftsstelle bezogen werden. Die Geschäftsstelle leitet die Anzeige an die Versicherung weiter. Sämtliche den Schadenfall betreffende Schriftstücke müssen ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.
Aus- und Weiterbildung	§18 Jeder Tourenleiter hat zwingend eine Aus- und Weiterbildung gemäss Reglement vom Zentralverband zu absolvieren. Weiter gilt §7. Die Kurskosten sind gemäss Kapitel 2 geregelt.
Haftpflichtversicherung	§19 Der Tourenleiter ist durch den Zentralverband gegenüber den Teilnehmern haftpflichtversichert.

#### 4 Rechte und Pflichten der Teilnehmer

Teilnahme	§20 Jedes Sektionsmitglied hat grundsätzlich das Recht, an den Touren teilzunehmen, sofern es die Voraussetzungen in technischer, körperlicher und sozialer Hinsicht erfüllt. Ein uneingeschränktes Recht auf Teilnahme besteht nicht. Gäste können unter den gleichen Bedingungen zugelassen werden. Bei begrenzter Teilnehmerzahl haben Sektionsmitglieder Vorrang. Im Übrigen entscheidet die Reihenfolge der Anmeldungen über die Teilnahme.
Auskünfte	§21 Interessenten, die dem Tourenleiter nicht oder nur wenig bekannt sind, haben diesem bei der Anmeldung Auskunft über ihre Tourenerfahrung zu geben.
Anordnungen	§22 Die Teilnehmer haben den Anordnungen des Tourenleiters unbedingt Folge zu leisten.
Abmeldungen	§23 Ist ein Angemeldeter verhindert, so hat er sich sofort abzumelden. Dem Tourenleiter soll wenn möglich noch Zeit bleiben, allfällige weitere Interessenten zu berücksichtigen. Bereits aufgelaufene Kosten sind vom Abgemeldeten zu bezahlen.
Unfallversicherung	§24 Für ausreichende Versicherung haben die Teilnehmer selbst zu sorgen.



## **5 Schlussbestimmung**

Inkrafttreten

§25

Dieses Reglement wurde an der Hauptversammlung vom 01. März 2013 genehmigt.  
Es ersetzt das bestehende Reglement vom 07. März 2008 und tritt sofort in Kraft.

Spiez, 01. März 2013

**Schweizer Alpen-Club SAC**  
**Sektion Niesen**

Christian Karlen  
Präsident

Klaus und Madlen Stalder  
Touren-Chef